

FALLBESCHREIBUNG

Der Fall Nestlé und Luciano Romero

Die Schweizer Justiz hat sich geweigert, die Rolle des Nahrungsmittelkonzerns Nestlé bei der Ermordung des Arbeiters und kolumbianischen Gewerkschafters Luciano Romero aufzuklären. Deswegen hat das European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) für Romeros Witwe am 18. Dezember 2014 beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg Beschwerde gegen die Schweiz eingereicht.

Die Ermordung von Luciano Romero

Am 10. September 2005 entführten, folterten und töteten Mitglieder einer paramilitärischen Gruppe in Valledupar (Kolumbien) den Gewerkschaftsführer, Menschenrechtsaktivisten und ehemaligen Nestlé-Cicolac-Arbeiter, Luciano Romero. Der Ermordung waren viele Todesdrohungen vorausgegangen, die im Kontext eines langjährigen Arbeitskonflikts zwischen der Gewerkschaft Sinaltrainal und dem Nestlé-Tochterunternehmen Cicolac standen.

Die Gewerkschaft Sinaltrainal hatte die Todesdrohungen gegen Romero und andere Mitglieder stets dem Nestlé-Tochterunternehmen in Kolumbien sowie dem Mutterkonzern in der Schweiz gemeldet. Doch statt angemessene Schutzmaßnahmen zu ergreifen, verleumdete lokale Nestlé-Cicolac-Manager Romero und seine Kollegen laut Zeugenaussagen als vermeintliche Mitglieder der Guerilla, was die Gewerkschafter weiteren Bedrohungen aussetzte. Nestlé in der Schweiz, unternahm dennoch nichts, um die Drohungen und Diffamierungen zu unterbinden.

Die direkten Täter sind in Kolumbien wegen der Ermordung Luciano Romeros verurteilt worden. In seinem Urteil sah der kolumbianische Richter die Rolle des Unternehmens als besonders relevant an und ordnete entsprechende Ermittlungen an. Diesem Beschluss sind die kolumbianischen Strafverfolgungsbehörden jedoch bis heute nicht nachgekommen.

Strafanzeige des ECCHR gegen Manager des Mutterkonzerns in der Schweiz

Am 5. März 2012 reichte das ECCHR gemeinsam mit der kolumbianischen Gewerkschaft Sinaltrainal bei der Staatsanwaltschaft des Schweizer Kantons Zug eine Strafanzeige gegen leitende Mitarbeiter von Nestlé sowie gegen das Unternehmen als solches ein. Der Vorwurf: Die Nestlé-Manager haben es pflichtwidrig unterlassen, Verbrechen durch kolumbianische paramilitärische Gruppen zu verhindern oder die Gewerkschafter angemessen zu schützen. Die Staatsanwaltschaft in Zug übergab das Verfahren an die Staatsanwaltschaft im

Kanton Waadt, die für den zweiten Sitz Nestlés in Vevey zuständig ist. Diese stellte das Verfahren am 1. Mai 2013 ein.

Die Staatsanwaltschaft setzte sich nicht inhaltlich mit der Strafanzeige auseinander, sondern stellte das Verfahren mit der Begründung ein, die Taten seien bereits verjährt. Die Beschwerden, die die Witwe Romeros gegen die Einstellung des Verfahrens einlegte, wurden in allen Instanzen abgewiesen. Zuletzt durch das Urteil des Schweizer Bundesgerichts vom 21. Juli 2014.

Das Bundesgericht bestätigte die Rechtsauffassung der Staatsanwaltschaft und des Kantonalgerichts, dass die Straftaten verjährt seien. Damit wich es von der Interpretation der Schweizer Regierung sowie weiten Teilen der Literatur ab, dass es sich bei der Strafbarkeit des Unternehmens um ein Dauerdelikt handelt – sodass der Fall nicht verjährt wäre. Das Bundesgericht beendete das Verfahren aus formellen Gründen.

Das Argument der Verjährungsfrist verdeutlicht zum einen den dringenden Reformbedarf. Zum anderen wird am Präzedenzfall Nestlé/Romero deutlich, dass Unternehmen mit komplexen organisatorischen Strukturen in der Praxis von langen Ermittlungen profitieren.

Immerhin konkretisierte das Bundesgericht die Anforderungen an Unternehmen. Es hält fest, dass Unternehmen unter anderem für „eine klare Beschreibung und Verteilung von Zuständigkeiten und Verantwortungen“ sowie „konkrete und namentliche Arbeitspläne innerhalb des Unternehmens“ sorgen müssen. Ob Nestlé diese Pflicht erfüllt hat, bleibt aufgrund der ablehnenden Entscheidung dennoch offen und unermittelt.

Damit blieb nur der Gang vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), bei dem das ECCHR im Dezember 2014 für Romeros Witwe eine Beschwerde gegen die Schweiz einreichte. Doch auch dieser lehnte den Fall im März 2015 ab - ohne Begründung.

Ungenügendes Risikomanagement in Konfliktregionen

Der Fall Romero/Nestlé ist kein Einzelfall, sondern steht stellvertretend für eine weit verbreitete Problematik: Transnationale Unternehmen wie der Nestlé Konzern analysieren oft nur unzureichend die Menschenrechtssituation in Regionen begrenzter Staatlichkeit. Unangemessen sind insbesondere Risikomanagement und Schutzmaßnahmen für MitarbeiterInnen und GewerkschafterInnen vor Ort. Vielmehr bieten die Geschäftspraktiken transnationaler Unternehmen im Ausland häufig Anlass für soziale Konflikte oder verschärfen die Menschenrechtssituation, etwa, wenn sie ihre MitarbeiterInnen ungenügend schulen und überwachen.

So ist es für Kolumbien allgemein bekannt, dass im Rahmen des bewaffneten Konfliktes eine Vielzahl von Völkerstraftaten begangen wird und MenschenrechtsverteidigerInnen verfolgt werden. Laut kolumbianischer Statistiken wurden seit Mitte der 1980er-Jahre fast 3.000 Gewerkschafter

ermordet - 13 von ihnen arbeiteten für Nestlé. Das macht Kolumbien zum weltweit gefährlichsten Land für Gewerkschaftsarbeit.

Die Verfolgung von Gewerkschaftern in Kolumbien lässt sich ohne Zweifel als Verbrechen gegen die Menschlichkeit qualifizieren. Deswegen hat das ECCHR am 9. Oktober 2012 beim Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) in Den Haag (Niederlande) eine Strafanzeige eingereicht, die ebenfalls den Fall Luciano Romeros aufgreift.

Sorgfaltspflichten von Konzernen für ihre Tochterunternehmen

Das ECCHR will zeigen, dass die Konzernzentralen europäischer Unternehmen die Pflicht haben, ihre Tochterunternehmen zu kontrollieren und jeglichen Beitrag zu Menschenrechtsverletzungen durch das lokale Management zu verhindern.

Wenn Unternehmen in Konfliktsituationen tätig sind, müssen sie den jeweiligen sozialen, wirtschaftlichen, politischen oder militärischen Kontext dort berücksichtigen. Besonders wichtig ist, dass die Firma selbst oder ihr Tochterunternehmen eine lokale Konfliktsituation nicht verschärfen oder mit Konfliktparteien vor Ort kooperieren. Dies gilt umso mehr, wenn Tochterunternehmen europäischer Firmen in Regionen wie Kolumbien tätig sind, in denen die staatlichen Institutionen unzuverlässig und anfällig für Menschenrechtsverletzungen sind.

Das Management eines Unternehmens, das in Kolumbien tätig ist, muss solche Ereignisse voraussehen und geeignete Mechanismen einrichten, um jede Beteiligung des Unternehmens an Menschenrechtsverbrechen zu verhindern.

Das ECCHR stützt sich in der juristischen Argumentation sowohl auf die bestehende Rechtsprechung zur Geschäftsherrenhaftung als auch auf zahlreiche internationale Standards, die den Unternehmen, die in Regionen mit schwierigen Menschenrechtssituationen tätig sind, umfassende menschenrechtliche Risikoanalysen abverlangen. Neu ist, dass das ECCHR fordert, die in der Schweiz normierte Unternehmensstrafbarkeit in Fällen von Menschenrechtsverletzungen anzuwenden.

Stand: März 2016

European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) e.V.
www.ecchr.eu